

Satzung

der Stadt Borgholzhausen über den Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vom 05.03.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966), und der §§ 3 Abs.1., 21 Abs. 1,3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2015 (GV.NRW.S.886) hat der Rat der Stadt Borgholzhausen in seiner Sitzung am 08.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Umfang des Verdienstaussfalls

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Borgholzhausen haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Borgholzhausen entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 25,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch Versicherung des Antragstellers / der Antragstellerin anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Stellungnahme von Berufsverbänden, Erklärung von Steuerberatern).
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale wird auf 35,00 Euro festgesetzt.
- (4) Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 12.02.2001 außer Kraft.


Dirk Speckmann
Bürgermeister


Elke Hartmann
Schriftführerin